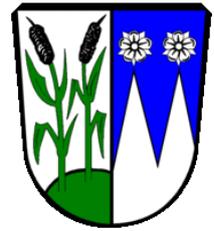


GEMEINDE HORGGAU

Landkreis Augsburg



13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich „Rothauemark“

(Fl.Nr. 17 (TF), 62 (TF), 62/1 (TF), 167 (TF), 172, 173/1 (TF), 1097 (TF), 1098 (TF), 1099, Gemarkung Horggau)

BEGRÜNDUNG & UMWELTBERICHT

Fassung vom 22.06.2017,
mit redaktioneller Ergänzung am 14.09.2017

OPLA
Bürogemeinschaft für
Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

 Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Bearbeitung: Alexandra Koller

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Flächennutzungsplanänderung	3
2	Lage, Abgrenzung und Nutzung des Änderungsbereiches	3
3	Beschreibung und Zielsetzung des Änderungsbereiches	4
4	Übergeordnete Planungen	6
4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP).....	6
4.2	Regionalplan der Region Augsburg (9)	6
5	Standortwahl	7
6	Umweltbericht	7
6.1	Einleitung	7
6.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	8
6.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	8
6.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	9
6.2.1	Schutzgut Klima und Lufthygiene	9
6.2.2	Schutzgut Boden	9
6.2.3	Schutzgut Wasser.....	9
6.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume.....	10
6.2.5	Schutzgut Landschaft	11
6.2.6	Schutzgut Mensch (Immissionen)	11
6.2.7	Schutzgut Mensch (Erholung).....	11
6.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
6.2.9	Wechselwirkungen der Schutzgüter	12
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens („Nullvariante“)	12
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
6.4.1	Vermeidung und Verringerung	12
6.4.2	Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs	13
6.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	13
6.6	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	13
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	13
6.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13
7	Kultur- und Sachgüter	14
8	Altlasten	14
9	Sonstiges.....	14

1 ANLASS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Anlass für die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau stellt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ dar.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes wird die ortsnahe Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde Horgau gestärkt. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht lediglich nach Norden. Der Gewässerausbau der Roth, als eine zentrale Einzelmaßnahme der Dorferneuerung, greift in die vorhandene Kulturlandschaft ein und verändert diese. Um diesen Eingriff städtebaulich zu regeln und verkehrliche, grünordnerische und wasserrechtliche Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Nachdem der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine divergente Nutzung aufweist, wird dieser gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert. Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckungsgleich.

2 LAGE, ABGRENZUNG UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Kirche einschließlich der angrenzenden Friedhofsfläche,
- Im Westen, Osten und Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen und z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden im Nordwesten

Durch den Änderungsbereich fließen die Gewässer Roth und Reichsgraben. Beides Gewässer III. Ordnung. Der Reichsgraben mündet innerhalb des Änderungsbereiches als verrohrter Graben in die Roth.

Unmittelbar südlich und östlich an die Kirche anschließend befinden sich Parkplatzflächen. Diese können über den Martinsplatz sowie die Straße Brachflecken im Osten an- und abgefahren werden. Zudem befindet sich nördlich der Roth der Bürgergarten der Gemeinde Horgau. Neben einem Barfußpfad und einem Insektenhotel wird das bestehende Pavillon gern als Treffpunkt genutzt. Der vorhandene Teich stellt einen wichtigen Lebensraum für Amphibien und Libellen dar. Unmittelbar daran angrenzend befindet sich eine Feuchtwiese.

Entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft ein Weg. Von diesem ausgehend kann die Roth mittels einer Fußgängerbrücke überquert werden. Südlich der Roth wird der Fußweg über landwirtschaftliche Anwandwege fortgesetzt. Diese verlaufen zum einen uferbegleitend der Roth und stellen zum anderen eine wichtige Wegeverbindung zwischen der Schloßstraße im Süden und dem Ortszentrum (Martinsplatz) mit den Nutzungen Kirche, Rathaus und Grundschule im Norden dar. Die Roth weist uferbegleitend Gehölzstrukturen auf.

Ausgehend von der Hauptstraße im Westen bis zur bestehenden Fußgängerbrücke ist eine geschlossene Gehölzstruktur vorhanden. Weiter in Richtung Osten folgen abschnittsweise uferbegleitende Gehölzgruppen. Die landwirtschaftliche Fläche südlich der Roth unterliegt einer intensiven Schnittnutzung.

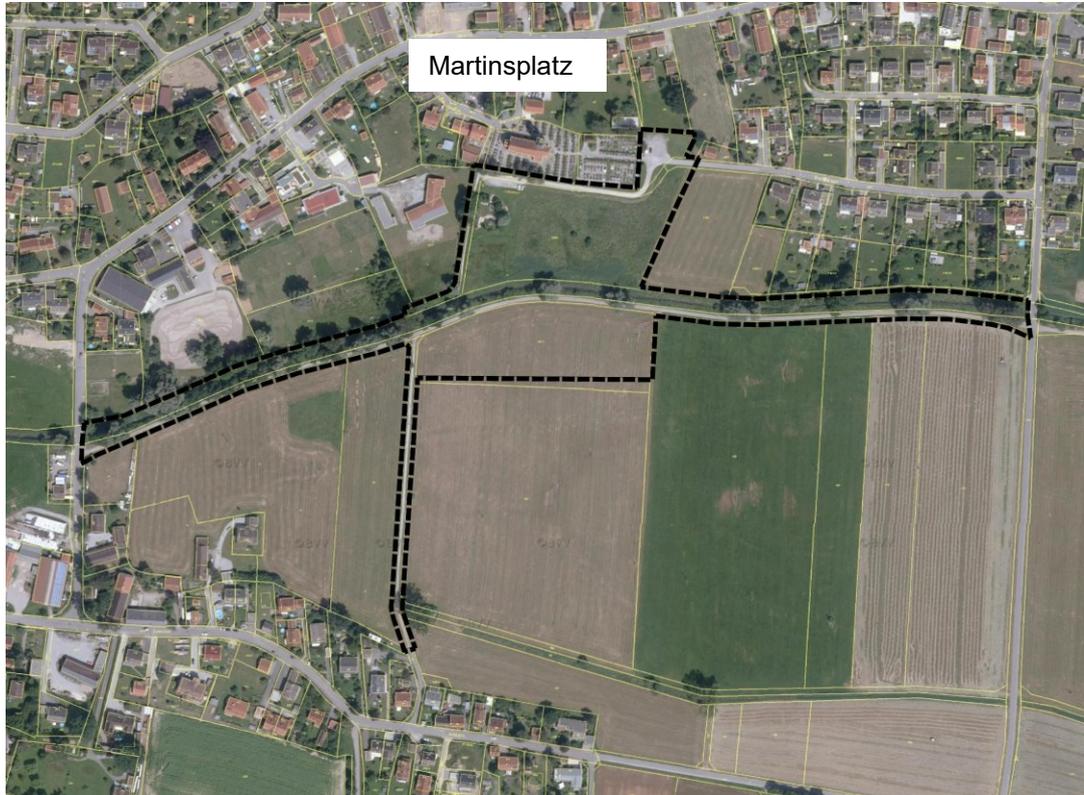


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rothhauemark“
Luftbild, o. Maßstab (Digitales Orthophoto © 2016 Bayerische Vermessungsverwaltung)

3 BESCHREIBUNG UND ZIELSETZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau folgen nördlich und südlich der Roth Flächen für die Landwirtschaft. Im Nordosten des Plangebietes befindet sich eine öffentliche Parkplatzfläche im direkten Anschluss an die Kirche und an die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof. Die Wegeverbindung uferbegleitend der Roth, zwischen der Hauptstraße im Westen und der bestehenden Fußgängerbrücke sowie die Wegeverbindung zwischen der Schloßstraße im Süden und dem Martinsplatz im Norden werden als Fuß- und Wanderwege gekennzeichnet. Darüber hinaus verlaufen im Änderungsbereich 20-kV-Freileitungen.

Um die Naherholung in der Gemeinde Horgau zu stärken, wird nach Durchführung des Änderungsverfahrens die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überführt. Die bereits dargestellte öffentliche Parkplatzfläche im Nordosten des Änderungsbereiches wird südlich der Kirche fortgesetzt. Innerhalb der Parkanlage wird eine Fläche für Spielanlagen dargestellt. Die Kennzeichnung der Fuß- und Wanderwege wird um die Wegeverbindung östlich der bestehenden

Fußgängerbrücke ergänzt. Zudem wird der Gewässerverlauf der Roth durch die Darstellung einer neuen Gewässerschleife verändert. Die 20-kV-Freileitungen werden in den Änderungsbereich übernommen. Die im Osten dargestellte Freileitung ist bereits abgebaut und wird um entsprechender Hinweis ergänzt.

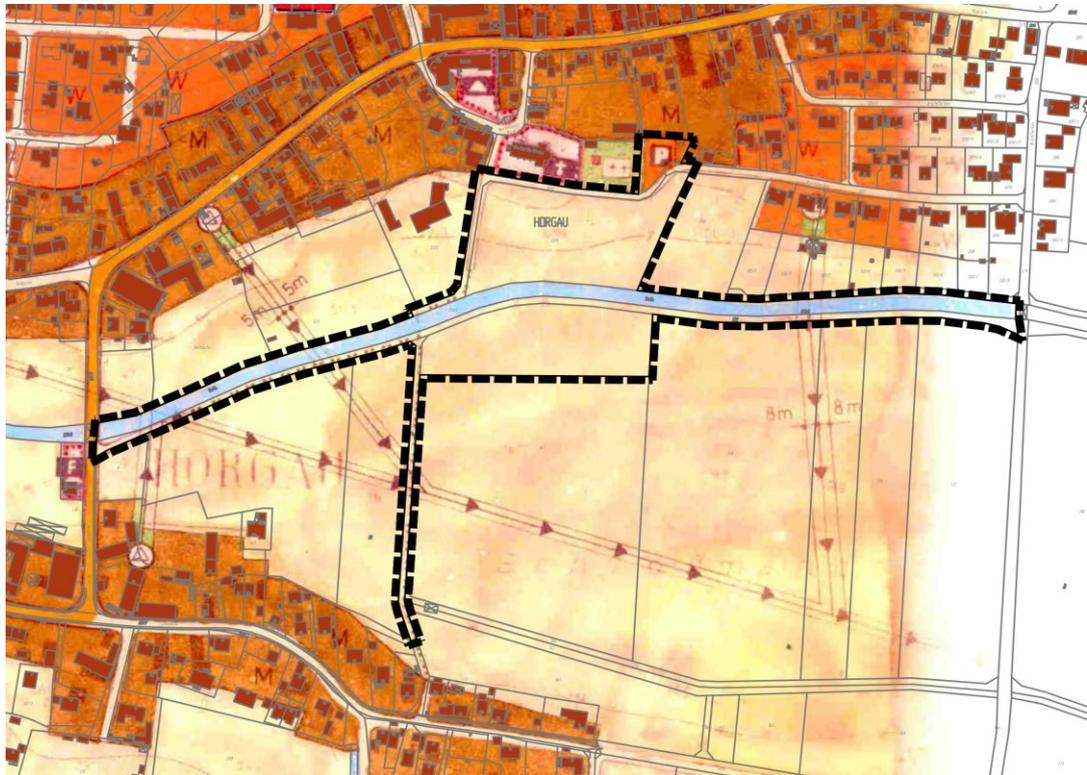


Abb. 2 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau, o. Maßstab

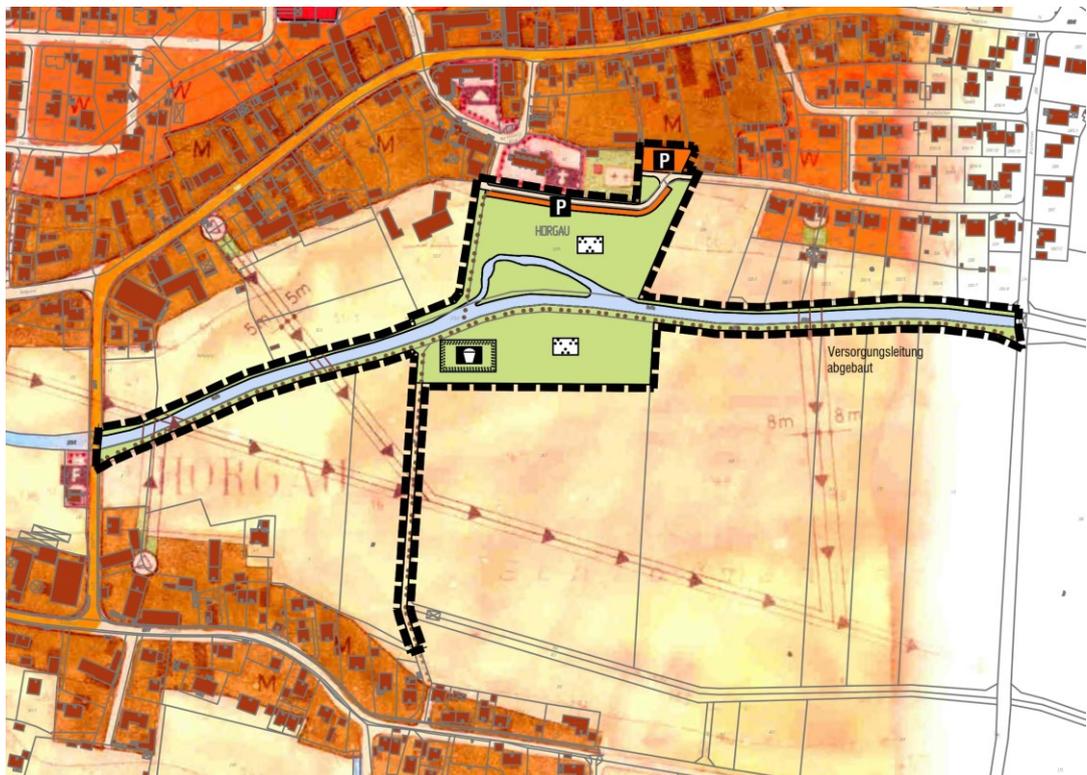


Abb. 3 Ausschnitt aus dem geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau, o. Maßstab

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind für die Gemeinde Horgau in Bezug auf die Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) und des Regionalplans der Region Augsburg (9) zu beachten:

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP)

Die Gemeinde Horgau wird durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern - Anhang 2 'Strukturkarte' - als Allgemein ländlicher Raum, angrenzend an den Verdichtungsraum Augsburg, definiert.

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (7.1.1 (G));
- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert werden, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (7.1.5 (G));
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (7.2.1 (G));
- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (7.2.5 (G)).



Abb. 4 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP), o. Maßstab

4.2 Regionalplan der Region Augsburg (9)

Die Gemeinde Horgau liegt laut dem Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 1 'Raumstruktur' - im ländlichen Teilraum im Umfeld des große Verdichtungs-

raumes Augsburg. Darüber hinaus liegt die Gemeinde an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

- Die Wassererosion soll auch in hochwassergefährdeten Flusstälern, insbesondere von [...] Roth [...] entgegengewirkt werden (B I 1.4 (Z));
- Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere in den Iller-Lech-Schotterplatten [...] durch Verknüpfung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und deren Neuschaffung [...] hingewirkt werden (B I 2.3.2 (Z));
- Es ist anzustreben, dass der Naturpark „Augsburg-Westliche Wälder“ in seinen [...] Funktionen erhalten und gesichert wird [...] (B I 2.4 (G)).

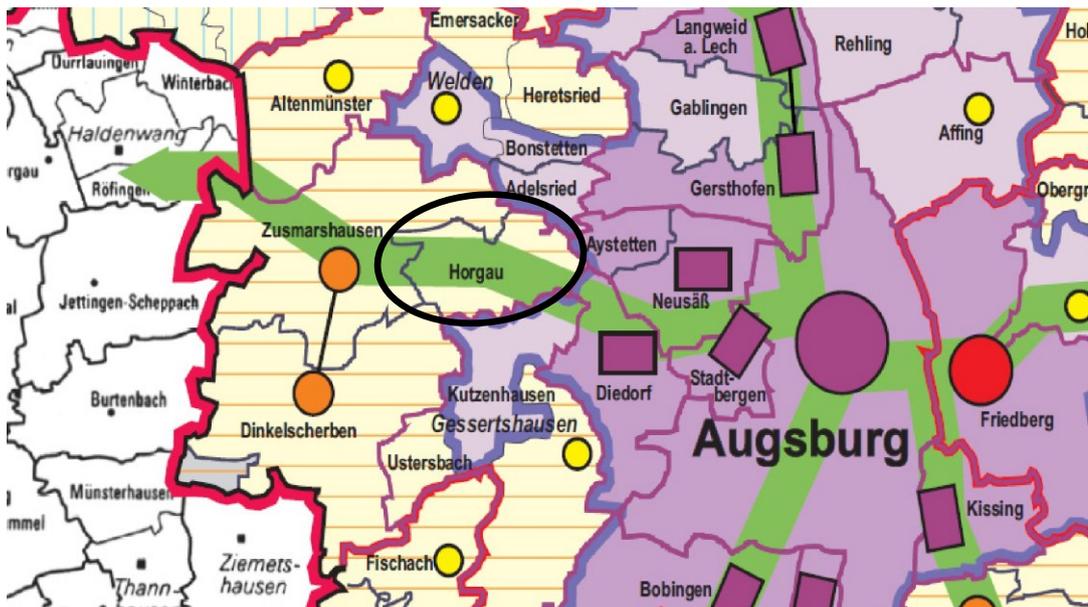


Abb. 5 Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Augsburg (9), o. Maßstab

5 STANDORTWAHL

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau dient der Stärkung der ortsnahen Erholung in der Gemeinde Horgau. Es wurde dahingehend ein Standort gewählt, der fußläufig vom Ortszentrum (Martinsplatz mit den Nutzungen Kirche, Rathaus und Grundschule) erreichbar ist. Zudem ging im Rahmen der Dorferneuerung der Wunsch aus der Bürgerschaft hervor, die Roth als ein den Landschaftsraum prägendes Element in der Gemeinde Horgau für die Naherholung zu öffnen und erlebbar zu gestalten.

Der gewählte Standort ermöglicht somit eine ortsnaher Erholung unter Einbezug der Roth.

6 UMWELTBERICHT

6.1 Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung

durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Um die ortsnahe Erholung in der Gemeinde Horgau zu stärken, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“ und damit einhergehend die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich. Ein siedlungsstruktureller Anschluss des Vorhabens besteht lediglich nach Norden. Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen die Roth und der Reichsgraben als Gewässer III. Ordnung. Zentraler Inhalt ist die Nutzungsänderung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Regionalplan der Region Augsburg (9)

Der Regionalplan der Region Augsburg (9) trifft hinsichtlich der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (siehe Regionalplan der Region Augsburg (9), Karte 3 'Natur und Landschaft') über den Änderungsbereich keine Aussagen.

Die für das Vorhaben allgemeinen Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind unter dem Pkt. 5.2 Regionalplan der Region Augsburg (9) aufgeführt.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau dargestellten Flächen für die Landwirtschaft werden in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage („Rothaupark“) überführt. Zudem wird die Roth in ihrem ursprünglichen Gewässerverlauf durch die Planung einer neuen Gewässerschleife verändert.

Schutzgebietsverordnungen

Über den Änderungsbereich erstreckt sich vollumfänglich der Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ (NP-00006). Mit Ausnahme von Teilbereichen im Norden, Westen und Süden liegt der Änderungsbereich zudem im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01).

Darüber hinaus liegen keine weiteren nationalen Schutzgebietsverordnungen nach dem BNatSchG sowie keine internationalen Schutzgebietsverordnungen nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie vor.

Biotop nach amtlicher Biotopkartierung Bayern

Im Änderungsbereich sind zwei Biotopflächen gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern vorhanden. Es handelt es dabei zum einen um das Biotop „Röhrichte und Staudenfluren entlang der Roth und an Quellgräben und Seitengräben südlich von Horgau (Biotop-Nr. 7630-1194) und zum anderen um das Biotop „Abschnitte an der Roth bei Horgau und Ziegelhauserhof“ (Biotop-Nr. 7630-0003).

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird jeweils schutzgutbezogen der derzeitige Umweltzustand sowie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Änderung beschrieben.

6.2.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Das Gelände ist bis auf das Flussbett der Roth nahezu eben. Die Roth stellt als Frischluftzufuhr- und Kaltluftschneise eine wichtige klimatische Funktion für den lokalen Kaltluftaustausch dar. Nachdem der Reichsgraben innerhalb des Änderungsbereiches verrohrt ist, hat dieser keinen Einfluss auf das Lokalklima. Die vorhandenen Grünlandflächen innerhalb des Änderungsbereiches dienen infolge der nächtlichen schnellen Abkühlung als Kaltluftentstehungsgebiete mit positiven Effekten für die Umgebung.

Die Entwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage führt gegenüber der wirksamen Darstellung zu keinen signifikanten klimatischen Veränderungen. Auch der geplante Gewässerausbau der Roth (Gewässerschleife) führt zu keinen negativen Beeinträchtigungen des lokalen Klimas.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Lufthygiene zu erwarten.

6.2.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches einen Bodenkomplex aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden als vorherrschenden Bodentyp an. Unmittelbar südlich und östlich der Kirche liegt für einen Teilbereich fast ausschließlich Braunerde, unter Wald podsolig, aus (kiesführendem) Lehmsand (Molasse) vor.

Gegenüber der wirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft und dem damit verbundenen Schadstoffeintrag verbessert sich die natürliche Bodenfunktion durch die Umwandlung in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Durch die Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche südlich der Kirche erhöht sich der Versiegelungsgrad im Änderungsbereich geringfügig. Die natürliche Bodenfunktion wird in diesem Teilbereich zwar beeinträchtigt, der Anteil an zu versiegelnder Fläche ist im Verhältnis zum gesamten räumlichen Geltungsbereich gering, wodurch insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden auszugehen ist.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches verlaufen die Roth und der Reichsgraben als Gewässer III. Ordnung. Der Reichsgraben mündet innerhalb des Änderungsbereiches als verrohrter Graben in die Roth. Das Vorhabengebiet befindet sich laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth im Überschwemmungsgebiet der Roth. Genaue Überschwemmungsbereichsgrenzen liegen jedoch nicht vor. Zudem liegt der Standort vollumfänglich im wassersensiblen Bereich. Nutzungen können hier durch zeitweise hohen Wasserabfluss oder durch zeitweise hoch

anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß dem Regionalplan der Region Augsburg (9) werden im Zuge der Planung berührt.

Durch die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage werden Pufferflächen entlang der Roth geschaffen und damit der Schadstoffeintrag aus der Landwirtschaft in das Gewässer verringert. Zudem kann das unverschmutzte Niederschlagswasser auf den Grünflächen zur Versickerung gebracht werden. Ist dies aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich, kann das unverschmutzte Niederschlagswasser der Roth zugeführt werden. Gegenüber der wirksamen Darstellung erhöht sich der Versiegelungsgrad durch die Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche südlich der Kirche nur geringfügig. Damit ist die Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses als vernachlässigbar zu werten. Die Planung einer neuen Gewässerschleife und damit die Veränderung des Gewässerverlaufes der Roth stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese verläuft parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rothaupark“.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können daher auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend beurteilt werden.

6.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft die Roth mit uferbegleitenden Gehölzstrukturen. Südlich der Roth befindet sich eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Nördlich der Roth schließt unmittelbar eine ökologisch wertvolle Feuchtwiese an. Der Änderungsbereich liegt vollumfänglich im Naturpark „Augsburg - Westliche Wälder“ (NP-00006). Auch erstreckt sich über den Änderungsbereich mit Ausnahme von Teilbereichen im Norden, Westen und Süden das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01). Gemäß der amtlichen Biotopkartierung Bayern befinden sich im Plangebiet zwei Biotopflächen. Im gewässernahen Bereich nördlich der Roth sowie direkt an den Ufern der Roth befinden sich laut Biotopkartierung (Erhebungsdatum 2011) geschützte Röhricht- und Hochstaudenfluren (Biotop-Nr. 7630-1194). Die Biotopfläche stellt sich derzeit vor Ort aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv genutzte Feuchtwiese dar. Damit weist die Fläche nicht mehr den Zustand auf, welcher bei der Erhebung der Biotopfläche 2011 vorlag. Im Westen daran anschließend folgt das Biotop-Nr. 7630-0003. Diese Fläche weist uferbegleitend zur Roth Gewässer-Begleitgehölze sowie stark eutrophierte Hochstaudenfluren auf.

Durch die Änderung werden Flächen für die Landwirtschaft mit einer geringen Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage überführt. Entsprechend der geplanten Nutzung sind Neupflanzungen von Gehölzstrukturen zu erwarten, welche den Strukturreichtum in der Landschaft erhöhen. Der mit der Änderung verbundene Anteil an zu versiegelnden Flächen trägt im Bereich der erweiterten öffentlichen Parkplatzfläche aufgrund des geringfügigen Flächenumfangs und aufgrund des Ausgangszustandes (Fläche für die Landwirtschaft) zu keinem nennenswerten Lebensraumverlust bei. Mit Planung der neuen Gewässerschleife wird in die Biotopfläche (Biotop-Nr. 7630-1194) eingegriffen.

Hinweis:

Nachdem sich die Biotopfläche derzeit vor Ort aufgrund der Pflegemaßnahmen als extensiv genutzte Feuchtwiese darstellt, weist die Fläche nicht mehr den Zustand auf, welcher bei der Erhebung der Biotopfläche im Jahr 2011 vorlag. Nachdem südlich der Biotopfläche im unmittelbaren Umfeld eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in eine extensiv genutzte Feuchtwiese umgewandelt wird und damit eine naturschutzfachliche Aufwertung des Vorhabengebietes erzielt wird, wird in diesem Zusammenhang kein weiterer Ausgleich veranschlagt.

Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume auszugehen.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich liegt am Hauptort Horgau zwischen der Hauptstraße im Norden und der Schloßstraße im Süden. Im Norden schließt der Änderungsbereich an vorhandene Siedlungsstrukturen an. Im Westen, Osten und Süden folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit z.T. landwirtschaftlichen Nebengebäuden. Das Gelände ist mit Ausnahme des Flussbettes der Roth nahezu eben. Der Änderungsbereich befindet sich im Talraum und damit in einer landschaftlich sensiblen Lage. Dennoch sind durch das Vorhaben keine negativen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die erweiterte öffentliche Parkplatzfläche befindet sich im Norden, in direkter Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen und zerschneidet damit den Landschaftsraum nicht. Gegenüber der wirksamen Darstellung trägt die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dem ursprünglichen Charakter des Talraumes mit weiträumigen Wiesenflächen Rechnung.

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

6.2.6 Schutzgut Mensch (Immissionen)

Emissionen gehen derzeit von der landwirtschaftlichen Nutzung südlich der Roth aus. Die Erschließung des Vorhabengebietes erfolgt von Norden über die Verbindungsstraße zwischen Martinsplatz und der Straße Brachflecken im Osten.

Die Parkanlage dient vordergründig der lokalen Naherholung, wodurch mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist.

Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Immissionen) sind als gering einzustufen.

6.2.7 Schutzgut Mensch (Erholung)

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich der Bürgergarten mit Barfußpfad, Insektenhotel, einem Teich sowie einem Pavillon. Darüber hinaus sind im Änderungsbereich sowie im näheren Umfeld, neben den vorhandenen Wegeverbindungen (landwirtschaftliche Anwandwege und Fußwege) keine weiteren Ausstattungen für die Freizeit- und Erholungsnutzung vorhanden.

Gegenüber der wirksamen Darstellung wird die ortsnahe Erholung durch die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gestärkt. Um die Freizeitnutzung im Talraum zu steuern, ist die Ausstattung auf die extensive Naherholung auszulegen. Zudem werden die im wirksamen Flächennutzungsplan

bereits gekennzeichneten Fuß- und Wanderwege durch weitere Wegeverbindungen ergänzt und damit die Erholungsfunktion gestärkt. Eine Fläche für Spielanlage erhöht das zentrumsnahe Angebot an Spielflächen für Kinder in der Gemeinde. Durch die geplante Gewässerschleife öffnet sich die Roth und kann für Besucher des Parks erlebbar gestaltet werden.

Durch die Änderung wird eine Stärkung der ortsnahe Erholungsfunktion erzielt.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter werden neben historischen Kulturlandschaften, geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie alle weiteren Objekte (einschließlich ihres notwendigen Umgebungsbezuges) verstanden, die als kulturhistorisch bedeutsam zu bezeichnen sind. Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das Bodendenkmal (D-7-7630-0105; Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin) sowie das Baudenkmal (D-7-72-159-5; Kath. Pfarrkirche St. Martin, Saalbau mit eingezogenem Chor und nördlichem Turm mit Doppelzweibelhaube, Chor 2. Hälfte 15. Jh., Renaissanceurm von David Hebel um 1620, Langhausbau um 1675/80, um 1715/20 verlängert; mit Ausstattung; Muttergottes, Galvanoplastik, 1895; neben der Kriegergedächtnis nordwestlich der Kirche; Kerkerchristus, in modernem Gehäuse; in Nordwestecke des Friedhofs).

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

6.2.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Nach derzeitigem Planstand ergeben sich keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens („Nullvariante“)

Bei Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben und der damit verbundene Schadstoffeintrag in die Roth nicht ausgeschlossen werden kann. Zudem würde die planbedingte Versiegelung von Flächen unterbleiben. Auch der Gewässerausbau der Roth und damit die Öffnung und Erlebbarkeit des Gewässers wäre nicht gegeben. Bei einem Verzicht auf die vorgelegte Bauleitplanung würde zudem die Fläche für Spielanlagen unterbleiben und damit auch das Angebot für neue Spielplatzflächen in fußläufiger Nähe zum Ortszentrum.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.4.1 Vermeidung und Verringerung

Um den Landschaftsraum nicht zu zerschneiden, ist die Erweiterung der öffentlichen Parkplatzfläche im Norden, in direkter Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen, vorgesehen.

6.4.2 Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft ist ein Ausgleich erforderlich. Zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz herangezogen. Der Ausgleich wird im Bebauungsplan „Rothaupark“ geregelt.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ziel der Planung ist die Stärkung der ortsnahen Erholung sowie die Öffnung und Erlebbarkeit der Roth als landschaftsprägendes Element in der Gemeinde Horgau. Nachdem die Gemeinde das langfristige Ziel verfolgt, das Ortszentrum zu stärken hat man sich für den Standort entschieden, welcher in fußläufiger Erreichbarkeit zum Martinsplatz mit den Nutzungen Kirche, Rathaus und Grundschule liegt.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand dar.

Zur Erstellung des Umweltberichts wurde der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau, der Bayerische Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, die Naturschutzdaten (FIN-Web), das Bodeninformationssystem Bayern und der Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nachdem die geplante Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch auf dieser Planungsebene kein Monitoring erfolgen.

6.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Horgau wird die Naherholung im Gemeindegebiet gestärkt.

Für das Schutzgut Klima und Lufthygiene ergeben sich keine Auswirkungen durch das Vorhaben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als gering zu bewerten. Für das Schutzgut Wasser kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine abschließende Beurteilung getroffen werden, da der Gewässerausbau der Roth eine wasserrechtliche Erlaubnis erfordert. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Rothaupark" durchgeführt. Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume ergeben sich geringfügige, für das Schutzgut Landschaft keine Auswirkungen. Geringfügige Auswirkungen sind zudem für das Schutzgut Mensch (Immissionen) zu erwarten. Die ortsnaher Erholung wird durch das Vorhaben gestärkt. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

7 KULTUR- UND SACHGÜTER

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht berührt oder betroffen. Stößt man dennoch auf Bodendenkmäler, so sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, anzuzeigen.

8 ALTLASTEN

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Augsburg einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

9 SONSTIGES

Über diese Änderungen hinaus, gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Horgau.